

Satzung der Stadt Dortmund über die Errichtung und Unterhaltung von Übergangsheimen für Zuwanderer und Wohnungslose mit Gebührenordnung vom 20.12.2012

Aufgrund der §§ 7,8 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023) und der §§ 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV NRW S. 712/SGV NRW 610) hat der Rat der Stadt Dortmund in Ausführung

- a) des Landesaufnahmegesetzes vom 21.03.1972 (GV RW S. 61/SGV NRW 24),
- b) des Gesetzes zur Zuweisung und Aufnahme ausl. Flüchtlinge – Flüchtlingsaufnahmegesetz (FlüAG) – vom 27.03.1984 (GV NRW S. 214/SGV NRW 24) und
- c) des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden – Ordnungsbehördengesetz (OBG) – vom 13.05.1980 (GV NRW S. 528/SGV NRW 2060) in seiner Sitzung am 20.12.2012 folgende Satzung der Stadt Dortmund über die Errichtung und Unterhaltung von Übergangsheimen für Zuwanderer und Wohnungslose mit Gebührenordnung beschlossen:

§ 1

Zweck und Rechtsnatur der Übergangsheime

- (1) Die Stadt Dortmund errichtet und unterhält zur vorläufigen Unterbringung von Zuwanderern und Wohnungslosen Übergangsheime als nicht rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts. Welche Gebäude diesem Zweck dienen, bestimmt der Oberbürgermeister – Sozialamt -.
- (2) Das Benutzungsverhältnis ist öffentlich-rechtlich.

§ 2

Rechtsanspruch und Einweisung in ein Übergangsheim

- (1) Aufgrund der o. g. landesgesetzlichen Bestimmungen haben Personen, die sich nicht selbst mit ausreichendem Wohnraum auf dem Dortmunder Wohnungsmarkt versorgen können oder keinen Anspruch auf Wohnraumversorgung haben, das Recht, in einer der städt. Unterkünfte öffentlich-rechtlich untergebracht zu werden.
- (2) Ein Anspruch auf Aufnahme in ein bestimmtes Übergangsheim oder auf ein weiteres Verbleiben in einem bestimmten Übergangsheim besteht nicht.

§ 3

Ordnung in Übergangsheimen

- (1) Die Ordnung in den Übergangsheimen regelt die Benutzungsordnung für die Übergangsheime der Stadt Dortmund in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Der zugewiesene Heimplatz ist nach Beendigung der Nutzung vollständig von den vom Bewohner eingebrachten Gegenständen geräumt, in ordnungsgemäßem und besenreinem Zustand sowie mit sämtlichen Schlüsseln einem Bediensteten des Sozialamtes der Stadt Dortmund zu übergeben.
- (3) Wird der zugewiesene Heimplatz von einem Bewohner nicht mehr genutzt, so ist der Oberbürgermeister – Sozialamt – berechtigt, zu räumen. Zurückgebliebene Sachen können binnen eines Monats abgeholt werden. Danach werden sie der Verwertung zugeführt.
- (4) Kosten, die entstehen, um den nach Abs. 2 und 3 entsprechenden Zustand herzustellen, sind von dem Bewohner zu tragen.
- (5) Der Benutzer bedarf der schriftlichen Zustimmung der Stadt Dortmund, wenn er ein Tier in der Unterkunft halten will.

§ 4 Benutzungsgebühr

- (1) Für die Benutzung der städt. Übergangsheime ist eine Gebühr zu entrichten.
- (2) Die Gebühr wird monatlich im Sollstellungsverfahren erhoben.
- (3) Wird das Übergangsheim keinen vollen Monat in Anspruch genommen, so wird für jeden Tag der Benutzung 1/30 der monatlichen Gebühr berechnet. Die vorübergehende Abwesenheit entbindet nicht von der Verpflichtung zur Gebühreinzahlung. Die Gebühren werden so lange berechnet, bis die in Anspruch genommenen Räume ordnungsgemäß freigezogen sind. Ab dem Tag einer möglichen Neubelegung wird für den bisherigen Benutzer der Räume keine Gebühr mehr erhoben. Überzahlungen werden erstattet.
- (4) Die Benutzungsgebühr beträgt in den von der Stadt Dortmund unterhaltenen Übergangsheimen monatlich 229,03 Euro pro Person. Nebenkosten für die Nutzung des Inventars, Straßenreinigung und Müllabfuhr sind in der Gebühr für die Benutzung des Übergangsheimes enthalten.
- (5) Abweichend von Absatz 4 beträgt die Gebühr für Personen, die ganz oder teilweise aus eigenem Einkommen oder Vermögen die Benutzungsgebühr aufbringen, mtl. 160,32 Euro pro Person.

§ 5 Gebührenschildner

Gebührenschildner sind die Benutzer der Übergangsheime. Benutzen mehrere Personen die gleichen Räume, haften sie als Gesamtschildner.

§ 6 Verbrauchskosten

- (1) Verbrauchsabhängige Kosten (Heizung, elektrische Energie, Gas, Wasser und Abwässer) werden durch Umlagen erhoben. Die Umlage beträgt monatlich 36,19 Euro pro Person.
- (2) Wird das Übergangsheim keinen vollen Monat in Anspruch genommen, so gilt die Regelung nach § 4 Abs. 3 entsprechend.
- (3) Abweichend von Absatz 1 betragen die verbrauchsabhängigen Kosten für Personen, die ganz oder teilweise aus eigenem Einkommen oder Vermögen die Umlage aufbringen, mtl. 25,33 Euro pro Person.

§ 7 Fälligkeit

Die Gebühr und die Umlage sind jeweils spätestens bis zum 5. eines Monats im Voraus an die Stadtkasse Dortmund zu zahlen, andernfalls erfolgt ihre Beitreibung nach den Bestimmungen des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen.

§ 8 Verlust des Anspruchs auf Unterbringung

Verstöße gegen die Benutzungsordnung für Übergangsheime der Stadt Dortmund haben die Ausweisung aus dem Übergangsheim zur Folge.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01 2013 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Dortmund über die Errichtung und Unterhaltung von Übergangsheimen für Spätaussiedler, ausländische Flüchtlinge und Wohnungslose mit Gebührenordnung vom 19.12.2011 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung der Stadt Dortmund über die Errichtung und Unterhaltung von Übergangsheimen für Zuwanderer und Wohnungslose mit Gebührenordnung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung des Landes Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Dortmund vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Dortmund, den 20.12.2012

Ulrich S i e r a u